
Satzung

des Forstverbandes Andernach / Nickenich

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.03.1971 (GVBl. S. 115) haben sich die Stadt Andernach und die Ortsgemeinde Nickenich nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 12.11.1964 zu einem Forstverband zusammengeschlossen, der sich die nachstehende Satzung gibt:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:
die Stadt Andernach und die Ortsgemeinde Nickenich.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

- (1) Privatforstbetriebe können sich nach § 44 Abs. 1 des Landesforstgesetzes dem Forstverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen. Das gleiche gilt für Staatswald nach § 33 Abs. 6 Landesforstgesetz.
- (2) Der Anschluss nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes, Haushaltsjahr

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung "Forstverband Andernach/Nickenich". Er hat seinen Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Andernach-Land in Andernach, Breite Straße 40.
Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037).
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des Landesforstgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstverband übergegangen sind.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

- b) Die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten, einschl. der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder.
 - c) Die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte.
 - d) Die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten.
- (2) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 30 Landesforstgesetz sowie die zum Landesforstgesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeit gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzende sind im jährlichen Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Andernach und der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nickenich. Beide vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gem. § 15 Abs. 2, Buchstabe a der 2. Durchführungsverordnung zum Landesforstgesetz reduzierten Holzbodenfläche. Auf jede angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder entfallen auf:
- | | |
|------------------------|-----------|
| Stadt Andernach | 5 Stimmen |
| Ortsgemeinde Nickenich | 5 Stimmen |
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat eine Stimme. Er kann nicht gleichzeitig Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (5) Die Verbandsmitglieder können neben ihrem Vertreter (Abs. 1, Buchstabe b) bis zur Höchstzahl der ihnen zustehenden Stimmen weitere Personen mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung entsenden.
- (6) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes Andernach mit beratender Stimme einzuladen, sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) die Verbandsumlage (§ 11, Abs. 1),
 - b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 - c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 - d) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Verbandsversammlung, leitet die Versammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsitzenden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen -dringende Fälle ausgenommen - mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenden Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der 2. Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 11 Finanzierung der Verbandsaufgaben

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes (§ 5 Abs. 1, Buchstabe a), sowie der sonstigen laufenden Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 des § 11 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 8 Abs. 2) berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen.

- (2) Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Vierteljährlich sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz herausgegebenen Richtsätze.
- (3) Die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.500,00€¹ erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 12 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinde maßgebenden Vorschriften.

§ 13 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Nachrichtenblatt für die Pellenz und in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Mayen / Andernach.

§ 14 Änderung und Auflösung des Verbandes, Satzungsänderungen

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist, durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen.
- (3) Änderungen dieser Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorsitzenden eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 57 Abs. 2 und 3 Landesforstgesetz bleibt unberührt.
- (5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsitzenden die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

¹ umgerechnet auf Euro-Betrag

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden nach den Vorschriften des § 33 des Zweckverbandsgesetzes geregelt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist, durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen.
- (3) Änderungen dieser Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorsitzenden eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 57 Abs. 2 und 3 Landesforstgesetz bleibt unberührt.
- (5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsitzenden die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Feststellung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Die Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Forstbetriebsverbandes Nickenich vom 23. Juli 1952 außer Kraft.